



Gemeindeamt Bürs

Bezirk Bludenz, Vorarlberg

A-6706 Bürs, 30.12.1999

Tel. 05552/62812-74
Fax 05552/62812-85

AKTENZAHL: 004/3-1999

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Bürs über die Festsetzung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzung für die Widmung der betroffenen Bereiche der GST-NRN 1532, 1446, 1808/1, 1525, 3578 und 3471, KG Bürs, als besondere Fläche „Einkaufszentrum“

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.12.1999 wird gemäß § 15 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996, in der gültigen Fassung, verordnet:

§ 1

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14.12.1999 eine Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum (Interspar) beschlossen.

Die Verordnung sieht für die Gemeinde Bürs die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 11.946 m², hiervon maximal 2.968 m² für Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 1 RPG) und 2.150 m² für sonstige Waren des nicht täglichen Bedarfs (§15 Abs. 1 lit. a Z 3 RPG) im Bereich der vom vorliegenden Projekt betroffenen Liegenschaften (GST-NRN 1532, 1446, 1808/1, 1525, 3578 und 3471) in der KG Bürs vor.

Diese Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestausmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht und ein Mindestmaß, das von der Gemeinde nicht unterschritten werden darf, festgelegt.

§ 2

Das Mindestausmaß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt:

„Mindestgeschoßzahl 2, wobei ein Geschoß keine geringere Geschoßfläche als 80 % der Geschoßfläche des größten Geschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoß gezählt zu werden.“

Der Bürgermeister:

Amtstafel:
angeschlagen am: 30.12.1999
abgenommen am: